

Az 61.01 rö

Ergebnisniederschrift  
15. Tagung  
Fachbereich Sozialwesen  
des Deutschen Feuerwehrverbandes  
12. April 2011 in Fulda

---

Beginn	11.00 Uhr
Ende	15.15 Uhr
Teilnehmer	siehe anliegende Teilnehmerliste
Versammlungsleiter	Fachbereichsleiter Lutz Kettenbeil
Niederschrift	Rudolf Römer
Anlagen	Tagesordnung
Umfang	32 Seiten Ergebnisniederschrift

Kiel, den 23. Mai 2011

Berlin, den 24. Mai 2011

*gez. Lutz Kettenbeil*

Lutz Kettenbeil  
Versammlungsleiter



Rudolf Römer  
Referent

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung (Az 61.01)
2. Ergebnisniederschrift über die 14. Tagung am 3. August 2007 (Az 61.01)
3. Relevante Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung (Az 64.09)
4. Ergebnisse der DFV-Erhebung zur Gewährung von Mehrleistungen durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Az 64.02)
5. Moderne Lebensgemeinschaften (Az 64.09)  
Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene bzw. Angehörige langjähriger Lebensgemeinschaften
6. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Einsatzkräften kommunaler Feuerwehren im Ausland (Az 64.09)
7. Haftungsausschlüsse in der gesetzlichen Unfallversicherung (Az 64.09)
  - 7.1 Renten für die Höhe des Unfallausgleichs für Beamte und Berufssoldaten nach § 61 SGB VII
  - 7.2 Haftungsbeschränkung für Unternehmer
  - 7.3 Haftungsbeschränkung von Feuerwehrangehörigen in Freiwilligen Feuerwehren
  - 7.4 Haftungsbeschränkung für Angehörige von Hilfeleistungsunternehmen an der Einsatzstelle oder bei gemeinsamen Übungen
8. Prävention (Az 64.09)
  - 8.1 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
  - 8.2 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C 53)
  - 8.3 Untersuchung von Atemschutzgeräteträgern nach Arbmed VV
  - 8.4 Neuordnung der DGUV-Fachbereiche Feuerwehren, Hilfeleistungsorganisationen und Brandschutz
  - 8.5 ArbSchG / DGUV Vorschrift 1 – Ehrenamtliche Einsatzkräfte

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

9. Verschiedenes

- 9.1 FUK-Forum Sicherheit am 5./6. Dezember 2011 in Hamburg
- 9.2 Dienstsport in den Feuerwehren (z.B. Ski)
- 9.3 Kostenpflicht von Medien der DGUV
- 9.4 DFV-Rahmenvertrag GEMA
- 9.5 Inklusion – Menschen mit Behinderung in der Feuerwehr

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag   B = Beschluss   D = Diskussion / Vortrag   OF = Offene Frage

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

### **TOP 1 Eröffnung und Begrüßung**

- D Die Tagung wird von Fachbereichsleiter Lutz Kettenbeil eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer der 15. Tagung.
- Ein besonderer Gruß gilt Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes.
- D Herr Helmut Trautwein steht für eine weitere Mitarbeit nicht mehr zur Verfügung. Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg wird künftig durch Herrn Walter Reber vertreten.
- D Herr Heino Kalkschies steht für eine weitere Mitarbeit nicht mehr zur Verfügung. Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern wird künftig durch Herrn Ralf Mucha vertreten.
- D Herr Othmar Zimmermann steht für eine weitere Mitarbeit nicht mehr zur Verfügung. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz wird künftig durch Herrn Sebastian Alt vertreten.
- D Herr Michael Mettke steht für eine weitere Mitarbeit nicht mehr zur Verfügung. Der Thüringer Feuerwehr-Verband wird künftig durch Herrn André Wagner vertreten.

### **TOP 2 Ergebnisniederschrift über die 14. Tagung am 3. August 2007**

- D Gegen die Ergebnisniederschrift über die 14. Tagung am 3. August 2007 in Fulda liegen keine schriftlichen und / oder mündlichen Einsprüche vor.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

### **TOP 3 Relevante Entwicklungen in der Sozialgesetzgebung**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert umfassend.

- D Mit Verkündung des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) im Bundesgesetzblatt vom 4. November 2008 konnten einschneidende Veränderungen im Leistungsrecht von den Freiwilligen Feuerwehren abgewandt werden. Die Kritik des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) richtete sich nicht so sehr gegen einen Systemwechsel in der Entschädigung von Unfällen, sondern vielmehr gegen eine Änderung ohne ausreichende Übergangszeiten (Abschmelzen der Besitzstände / Aufwachsen neuer Ansprüche).

Durch das UVMG ergaben sich für die Feuerwehren folgende Veränderungen im SGB VII:

- § 13 SGB VII Sachschäden  
Einführung der Subsidiarität für die gesetzliche Unfallversicherung bei Sachschäden.
- § 15 SGB VII Unfallverhütungsvorschriften  
Einschränkung der Einführung von Unfallverhütungsvorschriften durch die Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger. Vorrang des staatlichen Arbeitsschutzrechts (ASiG). Mitwirkungspflicht der DGUV beim Erlass von UVVen. Neue UVVen nur noch in Ausnahmefällen.
- § 20 SGB VII Zusammenarbeit mit Dritten  
Gesetzliche Grundlage der „Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie“ (GDA). Hier wird das Primat des staatlichen Arbeitsschutzes festgeschrieben. Eine „Bruchstelle“ ist jedoch die Gültigkeit der Arbeitsschutzvorschriften für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige.
- § 94 SGB VII Mehrleistungen  
Beibehaltung der Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen nach dem eigenen Satzungsrecht der UV-Träger.
- § 116 SGB VII Organisation der Unfallversicherungsträger

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

### **TOP 3 Relevante Entwicklungen in der Sozialgesetzgebung**

- § 117 SGB VII
- § 128 SGB VII
- § 129 SGB VII
- § 123 SGB VII

Die seitens der Politik vorgegebene Konzentration der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wurde vorwiegend im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften (9 Träger) mit Zeitverzögerung umgesetzt. Die Vorgabe „Ein Land – ein Unfallversicherungsträger“ für die UV-Träger der öffentlichen Hand scheiterte am Widerstand einzelner Bundesländer.

§ 116 SGB VII sieht auch die Errichtung von Länder übergreifenden Unfallkassen vor, soweit maximal drei Bundesländer beteiligt sind und sie sich auf eine gemeinsame Aufsicht verständigen. Bisher wurde diese Möglichkeit von der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HH, M-V und SH) sowie der Unfallkasse Nord (HH und SH) genutzt.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.02

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

#### **TOP 4 Ergebnisse der DFV-Erhebung zur Gewährung von Mehrleistungen durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Als Ergebnis der 13. Tagung des FB Sozialwesen vom 27. Februar 2007 in Fulda wurde festgehalten, dass vom FBL eine vergleichende Darstellung der Leistungen und Mehrleistungen erarbeitet wird. Dabei sollten die Unfallversicherungsträger, die Landesfeuerwehrverbände und die Innenministerien der Länder mit einbezogen bzw. abgefragt werden.

Die vergleichende Darstellung wurde dem Präsidialrat des DFV im Mai 2009 in Hamburg vorgestellt.

Ergebnisse

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zwischen Flensburg und Passau ist kaum oder nur schwerlich miteinander zu vergleichen. Ein Blick auf andere Personengruppen in der gesetzlichen Unfallversicherung zeigt jedoch, dass die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ganz gut dastehen. Ihr Engagement wird von den Unfallversicherungsträgern als kommunale Einrichtungen honoriert.

Wie nicht anders zu erwarten, haben sich die Ahnungen nach Auswertung der Erhebungsbogen bestätigt: Einerseits gibt es in 16 Bundesländern bei einer entsprechenden Anzahl von Selbstverwaltungen und Aufsichtsbehörden keine einheitlichen Geldleistungen; andererseits stehen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über alles betrachtet ganz gut da und sind offensichtlich der Versorgung in ihren Ländern zufrieden. Was nicht heißen soll, dass es von Land zu Land Verbesserungsbedarf gäbe.

Unterschiede bei SGB-Leistungen

Obwohl das Sozialgesetzbuch (SGB) ein Bundesgesetz ist, gibt es in Teilbereichen Unterschiede in Umfang und Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies insbesondere dort, wo der Gesetzgeber der Selbstverwaltung einen Spielraum über die Satzung eingeräumt hat. Beispielsweise beim Mindest- und Höchst-Jahresarbeitsverdienst (JAV) nach § 85 SGB VII, der für die Höhe der Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von wesentlicher Bedeutung ist. Nachdem die Versichertenrente in der Regel nach dem individuellen Arbeitseinkommen im Jahr vor dem Unfall (JAV) und dem Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) errechnet wird, ist es für Geringverdiener mit einem JAV von 13.600 € schon hilfreich, wenn die Rente mindestens nach einem fiktiven JAV von 25.620 € berechnet wird. Die größte ermittelte Differenz würde bei der Mehrzahl der Renten (20 % / 30 % MdE) monatlich 176 / 264 € betragen.

Az 64.02

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda**TOP 4 Ergebnisse der DFV-Erhebung zur Gewährung von Mehrleistungen durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger**

Auch für die „Besserverdiener“ werden von Land zu Land unterschiedliche Korsettstangen eingezogen. Den niedrigsten Höchst-JAV hat der DFV in Brandenburg mit 64.050 € ermittelt. Hier stellt sich schon aus verbandspolitischen Überlegungen für den DFV wohl die Frage, ob dies mit dem Werben um neue und qualifizierte Feuerwehrleute zu vereinbaren ist.

Weiter Unterschiede in Ost und West

Die alljährlich von der Bundesregierung festgesetzte Bezugsgröße nach § 18 SGB IV orientiert, sich an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen und teilt weiter in Ost (25.620 €) und West (30.240 €). Allein beim Mindest-JAV, der ja den Lebensstandard (mit) sichern soll: kann es zu Differenzen von 2.772 € bis 14.868 € zwischen den Unfallversicherungsträgern kommen. Auch wenn dies nur die Rechengrößen darstellen, von denen die Renten abgeleitet werden, können die Unterschiede mehr als 800 € monatlich betragen.

Mehr für ehrenamtlichen Einsatz

Für ehrenamtliches Engagement und gefährvollen Einsatz sieht der Gesetzgeber vor, dass die Unfallversicherungsträger über die Satzung „Mehrleistungen“ (§ 94 SGB VII) gewähren können. Hier trennt sich dann die Spreu vom Weizen. Spätestens bei den einmaligen Kapitalzahlungen an die verletzten Versicherten oder deren Hinterbliebene zeigt sich, wie nah die Selbstverwaltung mit der Freiwilligen Feuerwehr verbunden ist. Hier geht es nicht um die Sicherung der Grundversorgung, sondern um das Honorieren einer freiwilligen, gefahrgeneigten Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit. Hier zählt auch nicht der erste Blick auf eine vergleichbare Zahl. Auch bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zählt der Blick aufs „Kleingedruckte“.

So gewährt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen 85.000 € einmalige Mehrleistungen bei einem Dauerschaden von 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und 8.500 € bei 10 % MdE, während die Unfallkasse für das Saarland zwar 80.000 € zahlt, aber erst bei einer MdE ab 80 %. Alle übrigen Verletzten gehen leer aus.

Zusätzliche Unfallversicherungen

Verschiedene Bundesländer verpflichten die Kommunen per Gesetz zum Abschluss zusätzlicher Unfallversicherungen für Feuerwehrangehörige bei privaten Versicherungsgesellschaften. Die Versicherungssummen, die für den Fall der Vollinvalidität (100% MdE bzw. Einschätzung nach Gliedertaxe) abgeschlossen werden, sind beachtlich.



Az 64.02

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

#### **TOP 4 Ergebnisse der DFV-Erhebung zur Gewährung von Mehrleistungen durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger**

Die Freie Hansestadt Bremen ist hier mit gut 230.000 € Spitzenreiter. Diese Entschädigungshöhe wird auch von keiner Feuerwehr-Unfallkasse erreicht, soll auch nicht. Es stellen sich jedoch zwei Fragen, die bei der Erhebung nicht abschließend geklärt werden konnten (deshalb Beta-Version):

treten die privaten Unfallversicherungen in jedem Leistungsfall und nicht nur subsidiär, also nur dann, wenn der gesetzliche UV-Träger nicht leistet, ein und

macht es Sinn, kommunales Geld in beitragsfinanzierte private Versicherungen zu stecken, wenn die umlagefinanzierten UV-Träger die gleiche Leistung erbringen könnten?

Aufgrund der Erhebung des DFV haben einige Unfallversicherungsträger bereits reagiert und ihre Mehrleistungen für Feuerwehrangehörige angehoben. Die Reaktion der einzelnen UV-Träger ist weiterhin zu beobachten.

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 5 Moderne Lebensgemeinschaften**

### **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene bzw. Angehörige langjähriger Lebensgemeinschaften**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert umfassend.

- D Die gesetzliche Unfallversicherung sieht nach einem tödlichen Unfall nur die Versorgung der Witwen / Witwer bzw. der Waisen vor. Bei den so genannten jungen Witwen ist die Gewährung einer laufenden Hinterbliebenenversorgung auf 24 Monate beschränkt.

Seit Jahren ist zu beobachten, dass sich die Formen des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft verändert haben und weiter verändern.

Gemäß § 63 SGB VII werden Leistungen bei Tod infolge eines Arbeitsunfalls an Hinterbliebene gewährt. Sie erhalten Sterbegeld, Überführungskosten, Hinterbliebenenrenten und ggfs. Beihilfen. Soweit es sich nicht um eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 33 SGB I handelt, gelten langjährige Lebenspartner, auch wenn sie gemeinsame Kinder haben oder gemeinsam Wohneigentum angeschafft haben nicht als Hinterbliebene. Auch wenn das Grundgesetz die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt, ist diese Einschränkung aus Sicht des DFV nicht mehr zeitgemäß.

Ein Spitzengespräch mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) im Jahre 2010 brachte nicht die erhoffte Unterstützung. Das Problem wurde nicht im SGB VII, sondern in dem Verhalten der Lebenspartner gesehen. Eine Initiative zur Änderung des Gesetzes wurde nur wenig Chancen eingeräumt.

Für „junge Witwen“ nach § 65 Abs. 1 Satz 2 hat die HFUK Nord jetzt ein erhöhtes zusätzliches Sterbegeld in Höhe von 15.000 bzw. 20.000 € eingeführt.

- D Es ist zu diskutieren, ob der DFV hier weiter sozialpolitisch auf Bundesebene Einfluss nehmen soll.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

**TOP 6 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Einsatzkräften kommunaler Feuerwehren im Ausland**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Vom Bundesministerium des Innern wurde im Rahmen möglicher EU-Hilfssersuchen geprüft, ob und wie die Angehörigen der kommunalen Feuerwehren bei Einsätzen im Ausland gegen die Folgen von Unfallverletzungen abgesichert sind.

Der Deutsche Feuerwehrverband hat gegenüber dem BMI eine Stellungnahme abgegeben, wonach der zuständige Unfallversicherungsträger auch zuständiger Leistungsträger ist, wenn ein offizielles Hilfssersuchen des BMI oder des Auswärtigen Amtes vorliegt und die Kommune die Feuerwehr offiziell entsendet.

Dem Vernehmen nach will der Bund jedoch den Auslandsunfallversicherungsschutz über eine private Versicherung sicher stellen.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. Die Fürsorgepflicht für Feuerwehrleute im Ausland muss sehr aufmerksam begleitet werden. Es wird empfohlen, dass sich der Präsidialrat des DFV grundsätzlich zur Problematik äußern sollte.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 7 Haftungsausschlüsse in der gesetzlichen Unfallversicherung**

### **TOP 7.1 Renten für die Höhe des Unfallausgleichs für Beamte und Berufssoldaten nach § 61 SGB VII**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Die gesetzliche Unfallversicherung unterscheidet zwischen Beschäftigten und Beamten, Richtern und Berufssoldaten. Hier kommt das Wesen der „mittelbaren Staatsverwaltung“ zum Tragen. Aufgrund des Alimentationsprinzips der Beamtenversorgung entsteht keine „Versorgungslücke“ nach einem Arbeitsunfall. Deshalb weichen die Vorschriften der Leistungsgewährung für Beamte von den übrigen Vorschriften des SGB VII teilweise ab.

#### § 61 Renten für Beamte und Berufssoldaten

(1) Die Renten von Beamten, die nach § 82 Abs. 4 berechnet werden, werden nur insoweit gezahlt, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigen; den Beamten verbleibt die Rente jedoch mindestens in Höhe des Betrages, der bei Vorliegen eines Dienstunfalls als Unfallausgleich zu gewähren wäre. Endet das Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit infolge des Versicherungsfalles, wird Vollrente insoweit gezahlt, als sie zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Dienstverhältnis die Versorgungsbezüge, auf die der Beamte bei Vorliegen eines Dienstunfalls Anspruch hätte, nicht übersteigt. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde fest. Für die Hinterbliebenen gilt dies entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Berufssoldaten entsprechend. Anstelle des Unfallausgleichs wird der Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes gezahlt.

#### § 82 Regelberechnung

(1) Der Jahresarbeitsverdienst ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte (§ 14 des Vierten Buches) und Arbeitseinkommen (§ 15 des Vierten Buches) des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Zum Arbeitsentgelt nach Satz 1 gehört auch das Arbeitsentgelt, auf das ein nach den zwölf Kalendermonaten abgeschlossener Tarifvertrag dem Versicherten rückwirkend einen Anspruch einräumt.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 7 Haftungsausschlüsse in der gesetzlichen Unfallversicherung**

### **TOP 7.1 Renten für die Höhe des Unfallausgleichs für Beamte und Berufssoldaten nach § 61 SGB VII**

(2) Für Zeiten, in denen der Versicherte in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat, wird das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das seinem durchschnittlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in den mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegten Zeiten dieses Zeitraums entspricht. Erleidet jemand, der als Soldat auf Zeit, als Wehr- oder Zivildienstleistender oder als Entwicklungshelfer, beim besonderen Einsatz des Zivilschutzes oder beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres tätig wird, einen Versicherungsfall, wird als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das er durch eine Tätigkeit erzielt hätte, die der letzten Tätigkeit vor den genannten Zeiten entspricht, wenn es für ihn günstiger ist. Ereignet sich der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres seit Beendigung einer Berufsausbildung, bleibt das während der Berufsausbildung erzielte Arbeitsentgelt außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(3) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 43 und 44 des Strafvollzugsgesetzes gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, einen Versicherungsfall, für den ihm Unfallfürsorge nicht zusteht, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Jahresbetrag der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung eines Unfallruhegehalts zugrunde zu legen wären. Für Berufssoldaten gilt dies entsprechend.

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 7 Haftungsausschlüsse in der gesetzlichen Unfallversicherung**

### **TOP 7.2 Haftungsbeschränkung für Unternehmer**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Von ihrem Wesensgehalt her ist die gesetzliche Unfallversicherung eigentlich eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer (Träger der Feuerwehr). Durch alleinige Beitragszahlung „erkaufen“ sich die Unternehmer die Ablösung ihrer Haftung. Aus diesem Grunde – und um den „Betriebsfrieden“ zu wahren – schränkt § 104 SGB VII die Haftung auf Vorsatz und die Wegeunfälle nach § 8 Abs. 2 SGB VII (Teilnahme am allgemeinen Verkehr) ein.

§ 104 Beschränkung der Haftung der Unternehmer

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben.

Ein Forderungsübergang nach § 116 des Zehnten Buches findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die als Leibesfrucht durch einen Versicherungsfall im Sinne des § 12 geschädigt worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 verbleibenden Ersatzansprüche vermindern sich um die Leistungen, die Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalls erhalten.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 7 Haftungsausschlüsse in der gesetzlichen Unfallversicherung**

### **TOP 7.3 Haftungsbeschränkung von Feuerwehrangehörigen in FF**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Auch die Haftung der Feuerwehrangehörigen untereinander ist beschränkt, um den „Betriebsfrieden“ zu wahren. Damit soll erreicht werden, dass die Kameradschaft nicht durch eine Vielzahl von Prozessen negativ beeinflusst wird. Deshalb wird auch hier die Haftung auf Vorsatz und die Wegeunfälle nach § 8 Abs. 2 SGB VII (Teilnahme am allgemeinen Verkehr) beschränkt.

Da im Versicherungsfall alle Leistungen vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung „mit allen geeigneten Mitteln“ nach SGB VII erbracht werden, würde nur ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schmerzensgeld verbleiben. Dieser Anspruch ist jedoch bei einer Anerkennung als Versicherungsfall nach § 8 SGB VII ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist schon mehrfach vom Bundessozialgericht (BSG) entschieden und mit dem Grundgesetz als vereinbar abgeurteilt worden.

Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls durch einen Unfallversicherungsträger bindet die Gerichte in einem Rechtsstreit (siehe § 108 SGB VII), beispielsweise wegen Schmerzensgeld nach BGB.

#### § 108 Bindung der Gerichte

(1) Hat ein Gericht über Ersatzansprüche der in den §§ 104 bis 107 genannten Art zu entscheiden, ist es an eine unanfechtbare Entscheidung nach diesem Buch oder nach dem Sozialgerichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gebunden, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Das Gericht hat sein Verfahren auszusetzen, bis eine Entscheidung nach Absatz 1 ergangen ist. Falls ein solches Verfahren noch nicht eingeleitet ist, bestimmt das Gericht dafür eine Frist, nach deren Ablauf die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig ist.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 7 Haftungsausschlüsse in der gesetzlichen Unfallversicherung**

### **TOP 7.4 Haftungsbeschränkung für Angehörige von Hilfeleistungsunternehmen an der Einsatzstelle oder bei gemeinsamen Übungen**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Die Haftung der Feuerwehrangehörigen untereinander ist beschränkt, um den „Betriebsfrieden“ zu wahren. Dies gilt auch für die Haftung aller Angehörigen von Hilfeleistungsunternehmen, die an einer Einsatzstelle (Betriebsstätte) vorübergehend gemeinsam tätig werden. Deshalb wird auch hier die Haftung auf Vorsatz und die Wegeunfälle nach § 8 Abs. 2 SGB VII (Teilnahme am allgemeinen Verkehr) beschränkt.

Betriebsstätte

BGH, 18.12.2007 - VI ZR 235/06

Wenn zwei freiwillige Feuerwehren nach einem gemeinsamen Einsatzplan ausrücken, um eine Unglücksstelle gemeinsam - wenn auch an verschiedenen Stellen - abzusperren, liegt regelmäßig ein Zusammenwirken von Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen vor.

Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr (in Bayern) ist jedenfalls dann hoheitliche Tätigkeit, wenn Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes oder des technischen Hilfsdiensts gemäß Art. 1 BayFwG verrichtet werden.

SGB VII § 106 Abs. 3 Alt. 1; GG Art. 34; BGB § 839

#### Kein Schmerzensgeld

Da im Versicherungsfall alle Leistungen vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung „mit allen geeigneten Mitteln“ nach SGB VII erbracht werden, würde nur ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schmerzensgeld verbleiben. Dieser Anspruch ist jedoch bei einer Anerkennung als Versicherungsfall nach § 8 SGB VII ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist schon mehrfach vom Bundessozialgericht (BSG) entschieden und mit dem Grundgesetz als vereinbar abgeurteilt worden.

§ 106 Beschränkung der Haftung anderer Personen

(1) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 genannten Unternehmen gelten die §§ 104 und 105 entsprechend für die Ersatzpflicht ...



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 7 Haftungsausschlüsse in der gesetzlichen Unfallversicherung**

### **TOP 7.4 Haftungsbeschränkung für Angehörige von Hilfeleistungs- unternehmen an der Einsatzstelle oder bei gemeinsamen Übungen**

(2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 17 gelten die §§ 104 und 105 entsprechend für die Ersatzpflicht ...

(3) Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander.

(4) Die §§ 104 und 105 gelten ferner für die Ersatzpflicht ...

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda**TOP 8 Prävention****TOP 8.1 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“**

- D Auf Grund der in den letzten Jahren auch im Arbeitsschutzrecht spürbar gewordenen europäischen Harmonisierung, des um die arbeitsbedingten Erkrankungen erweiterten Präventionsauftrags der Berufsgenossenschaften und der stetigen Zunahme der Einzelvorschriften wurde eine Überarbeitung und Neubewertung des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes erforderlich. Dabei geht es um mehr Übersichtlichkeit, eine bessere Verständlichkeit und dem Abbau von Doppelregelungen aufgrund bestehender staatlicher Vorschriften. Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) ist ein wichtiger Schritt, um diese Anforderungen umzusetzen.

Die neue BGV A 1 ersetzt die bisherige VBG 1 „Allgemeine Vorschriften“. Gleichzeitig wurden auch die Unfallverhütungsvorschriften „Erste Hilfe“ (BGV A5, bisherige VBG 109), und die entsprechende Vorschrift der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (GUV V 171) sowie Umgang mit Gefahrstoffen“ (BGV B1, bisherige VBG 91) in die neue Vorschrift integriert. Sie wurden mit Inkrafttreten der BGV A1 als eigen ständige Vorschriften zurückgezogen.

In die neue BGV A1 wurden ausschließlich Grundpflichten aufgenommen, die dem berufsgenossenschaftlichen Auftrag entsprechen, wie sie vom Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren festgelegt wurden. Auf Detailregelungen, wie z. B. das Tragen von Schmuckstücken, das Aufschlagen von Türen in Rettungswegen, das Errichten von Lagern und Stapeln wurde verzichtet.

Die neue BGV A1 verbindet berufsgenossenschaftliche Vorschriften mit dem staatlichen Arbeitsschutzrecht (§ 2 und Anlage 1) und ermöglicht den Aufsichtsdiensten auf dieser Grundlage staatliche Vorschriften in den Betrieben heranzuziehen. Die BGV A1 verzichtet auf Wiederholungen staatlicher Vorschriften und enthält stattdessen Verweise auf das Arbeitsschutzgesetz. Doppelregelungen, wie zum Beispiel bisher mit der Arbeitsstättenverordnung, sind in der neuen BGV A1 nicht mehr enthalten.

- D Bis zum 31. Dezember 2011 soll das Projekt erledigt sein.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 8 Prävention**

### **TOP 8.2 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“**

- D Nach der Fusion des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) werden nunmehr die unterschiedlich bezeichneten aber inhaltlich in weiten Teilen gleichen Schriften zu gemeinsamen DGUV-Schriften zusammengefasst bzw. überarbeitet / aktualisiert als DGUV-Schriften herausgegeben. Aktuell erfolgt dies mit der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1 bzw. GUV-V A1) zur DGUV Vorschrift und der BG-Regel A1 bzw. GUV-Regel A1 „Grundsätze der Prävention“ zur DGUV Regel 101.

Grundsätzlich ist dies zu begrüßen.

Die Rechtsauffassung der DGUV ist, abweichend von der des ehemaligen BUK, dass auf Grund von § 2 Abs.1 BGV A1 / GUV-V A1 das staatliche Arbeitsschutzrecht auch auf alle nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII Versicherten (Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen) anzuwenden ist.

§ 2 Abs.1 BGV A1 / GUV-V A1 lautet: „Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.“

Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, lässt § 3 Abs. 5 GUV-V A1 gleichwertige Maßnahmen für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, die Dokumentation und die Auskunftspflichten zu.

Anregungen der Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“, weitere bzw. grundlegendere Ausnahmen für den Bereich der ehrenamtlichen Einsatzkräfte hinsichtlich der Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, welches diesen Personenkreis im eigenen Anwendungsbereich nicht erfasst, sowie für Vereinfachungen bei der Arztwahl für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in den Normtext aufzunehmen, wurden nicht aufgegriffen.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 8 Prävention**

### **TOP 8.2 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“**

Welche Auswirkungen die „uneingeschränkte“ Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts auf den Bereich des Ehrenamtes haben würde / wird ist schwer abzuschätzen.

U. a. vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage im Bezug auf Ärzte, die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen dürfen, ist seitens der FG „Feuerwehren-Hilfeleistung“ angedacht, die UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Ein erstes Vorgespräch wurde beim BMAS geführt. In einem Schreiben des BMAS als Reaktion auf einen kurzen Artikel im Mitteilungsblatt der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen heißt es mit Verweis auf die in Bezugnahme staatlichen Arbeitsschutzrechts in der UVV „Grundsätze der Prävention“ und die Feuerwehr-Dienstvorschriften: „Die geltende UVV-Feuerwehren ist in der Tat sowohl in zeitlicher wie auch in inhaltlicher Hinsicht in weiten Teilen überholt, das Reformvorhaben als solches wird insoweit von hier aus grundsätzlich unterstützt. Allerdings heißt dies nicht, dass zwangsläufig eine neue UW-Feuerwehren zu erlassen ist.“

Für den Einsatz und für Übungen, die möglichst realitätsnah durchgeführt werden müssen, ist die Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts jedoch teilweise nicht möglich. Eine abstrich lose Anwendung würde den Einsatz u. U. unmöglich machen. Um hier auch für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte einen entsprechenden Schutz zu gewährleisten, halten die FG „Fw-H“, die Feuerwehr-Unfallkassen sowie weitere Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine UVV „Feuerwehren“ bzw. erweitert auf „Feuerwehren - Hilfeleistung“ als das Mittel der Wahl zur Erfüllung der Präventionsaufgabe der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## TOP 8 Prävention

### TOP 8.2 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“

Denn die UVV als autonomes Satzungsrecht verpflichtet die dem Satzungsrecht des jeweiligen Unfallversicherungsträgers unterliegenden Träger des Brandschutzes (Kommunen) und Hilfeleistungsunternehmen zum Tun oder Unterlassen für den Bereich der ehrenamtlich Tätigen.

Eine UVV „Feuerwehren“ („Feuerwehren- Hilfeleistung“) kann Sonderregelungen für Ehrenamtliche als zielgruppenorientierte Anpassung und spezifische Erläuterungen des allgemeinen Rechtsnormtextes der DGUV Vorschrift 1 aufgrund der spezifischen Besonderheiten dieser Betriebsart vorgeben.

Eine entsprechende Verbindlichkeit von Schutzziele auch für den Einsatz- und Übungsdienst kann nur über eine UVV erreicht werden. Das Eröffnen von Abweichungsmöglichkeiten in der UVV führt zu einer entsprechenden Rechtssicherheit für die insbesondere ehrenamtlichen Führungskräfte. Unter Berücksichtigung der vorwiegenden Ehrenamtlichkeit in diesem Bereich ist das Ziel ein kompaktes, überschaubares und möglichst Anwenderfreundliches Vorschriften- und Regelwerk, welches mit den Ländern abgestimmt ist und von diesen mitgetragen wird.

- D Auch der Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) hält eigene Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren weiterhin für erforderlich und hat seinen Vorsitzenden gebeten, eine entsprechende Initiative des AK V zu initiieren.
- D Ein aktuelles Signal aus dem BMAS liegt nicht vor.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Der DFV sollte sich in der Angelegenheit an das BMAS wenden.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda**TOP 8 Prävention****TOP 8.3 Untersuchung von Atemschutzgeräteträgern nach ArbMed VV**

D Die Untersuchung von Atemschutzgeräteträgern wird in den nächsten Jahren immer schwieriger werden. Wie die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) kürzlich berichtete, wird es in den nächsten Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem dramatischen Fachkräftemangel unter den Arbeitsmedizinern kommen. Gut die Hälfte der praktizierenden Arbeitsmediziner sei bereits heute 60 Jahre und älter. Damit stehen die Feuerwehren vor der Frage, wo die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach dem Grundsatz 26 „Atemschutz“ durchgeführt werden sollen.

Paradox ist, dass die am 24. Dezember 2008 von der Bundesregierung in Kraft gesetzte „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) noch höhere Anforderungen an den untersuchenden Arzt gestellt hat. Danach muss der Arzt berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder „Betriebsmedizin“ zu führen.

Die Situation wird dadurch noch verschärft, dass Arbeits- und Betriebsmediziner nur dort zu finden sind, wo auch große Betriebe und viele Beschäftigte angesiedelt sind, also in Ballungsräumen. Damit ist die Unterversorgung in ländlichen Räumen vorprogrammiert.

Ohne die erforderliche G-26-Untersuchung dürfen Atemschutzgeräteträger nicht eingesetzt werden. Nicht nur nach den Unfallverhütungsvorschriften müssen Einsatzkräfte über die körperliche und fachliche Eignung verfügen. Somit gefährdet der künftige Mangel an Arbeits- und Betriebsmedizinern die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und damit die Sicherheit der Bevölkerung.

Welche Auswege bieten sich an?

Nach § 7 Abs. 2 der ArbMedVV kann die zuständige Behörde für Ärzte oder Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 (Qualifikation) zulassen. Zuständige Behörde wäre in diesem Fall die Gewerbeaufsicht bzw. das jeweilige Sozialministerium. Dies wäre jedoch nur für eine Übergangszeit möglich.

Sämtliche Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren müssten einem Arbeits- oder Betriebsmediziner in Zentralorten zur G-26-Untersuchung vorgestellt werden. Dies ist mit höheren Fahrtkosten, Verdienstausschluss und Urlaubstagen verbunden. Auf jeden Fall belastet es die Ehrenamtlichen.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## TOP 8 Prävention

### TOP 8.3 Untersuchung von Atemschutzgeräteträgern nach ArbMed VV

- Die für die Feuerwehren zuständigen Feuerwehr-Unfallkassen organisieren einen mobilen arbeitsmedizinischen Dienst, der mit den Gemeinden als Unternehmer zum Selbstkostenpreis abrechnet. Dies hätte den Vorteil der „Feuerwehrrnähe“, das heißt, der Arzt kommt zur Feuerwehr. Weiter gäbe es einen einheitlichen Untersuchungsstandard, eine einheitliche Abrechnung und eine einheitliche Auswertung der Untersuchungsergebnisse.
- D Der Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) begleitet die Arbeit in der Fachgruppe „Feuerwehren - Hilfeleistung“ der DGUV, und hier insbesondere des AK „Eignungsuntersuchung für Feuerwehrangehörige“ der DGUV. Er lehnt eine generelle Eignungsuntersuchung für Feuerwehrangehörige ab und verweist auf die Zuständigkeit der Länder. Der AFKzV würde es begrüßen, wenn die Fachgruppe „Feuerwehren - Hilfeleistung“ der DGUV zur Orientierung der Feuerwehrangehörigen ein Merkblatt zur gesundheitlichen Selbsteinschätzung erstellen würde.
- B Das Fachbereich Sozialwesen nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Er legt Wert auf die Beteiligung eines Mediziners aus dem Bereich der Feuerwehren und bittet Bundesfeuerwehrarzt Dr. Hans-R. Paschen, Hamburg, um entsprechende Mitarbeit.
- A Zur aktuellen Lage in den einzelnen Ländern wird ein schriftlicher Erfahrungsaustausch im FB Sozialwesen vereinbart. Grundlage hierfür soll ein konkretes Konzept des Fachbereichsleiters sein.
- OF Zeitplan: bis Ende 9/2011 soll das Konzept auf dem Tisch liegen.

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## TOP 8 Prävention

### TOP 8.4 Neuordnung der DGUV-Fachbereiche Feuerwehren, Hilfeleistungsorganisationen und Brandschutz

- D Hilfeleistungsorganisationen, wie z. B. Feuerwehren, Rettungsdienste, THW, Wasserrettung, Bergwacht etc. stellen eine sehr spezielle Sparte bei Sicherheit und Gesundheitsschutz dar. Zum einen werden sehr viele dieser Arbeiten durch ehrenamtliches Personal geleistet, zum anderen birgt die Tätigkeit in einer Hilfeleistungsorganisation oft ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotential.

Die Fachgruppe Feuerwehren-Hilfeleistung der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung hat, abgestimmt auf die besonderen Gefährdungen im Übungs- und Einsatzdienst der Hilfeleistungsorganisationen einige sachbezogene Vorschriften- und Regelwerke erstellt bzw. sachbezogene Präventionskonzepte und Unterrichtsmaterialien entwickelt. Darüber hinaus berät und informiert die Fachgruppe mit Fachrundschriften, Publikationen über neue Erkenntnisse, Unfallereignisse und aktuelle Schwerpunkte der Präventionsarbeit.

Die Facharbeit gliedert sich in folgende Themengebiete:

Bauliche Einrichtungen von Stützpunkten und Feuerwehrhäusern

Fahrzeuge

Ausrüstung und Geräte

Atemschutz

Persönliche Schutzausrüstung

Hilfeleistung/Rettungsdienst

Tauchen

Jugendfeuerwehr

Schläuche und Armaturen

- D Die DGUV strukturiert derzeit durch eine Organisationsreform seine Bereiche neu. Aus Fachgruppe wird Sachgebiet. Im Bereich Feuerwehrwesen bleibt es de Facto da, wo es bislang angesiedelt war.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 8 Prävention**

### **TOP 8.5 ArbSchG / DGUV Vorschrift 1 – Ehrenamtliche Einsatzkräfte**

D siehe hierzu TOP 8.3

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 9 Verschiedenes**

### **TOP 9.1 FUK-Forum Sicherheit am 5./6. Dezember 2011 in Hamburg**

- D Auf die Veranstaltung wird hingewiesen.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## TOP 9 Verschiedenes

### TOP 9.2 Dienstsport in den Feuerwehren (z.B. Ski)

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Mit seinem Urteil vom 13. Dezember 2005 (B 2 U 29/04 R) hält der 2. Senat des Bundessozialgerichts in Teilen an der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum Betriebssport nicht mehr fest. Danach stehen Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Leider wurden die Grundsätze des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für den Betriebssport in der Praxis auch auf den Bereich der Feuerwehren übertragen und damit das „Kind mit dem Bade“ ausgeschüttet. Dies führte u.a. dazu, dass Feuerwehrangehörigen, die an offiziell ausgeschriebenen Vergleichswettkämpfen im Skilanglauf teilgenommen haben und dabei verunfallt sind, der gesetzliche Unfallversicherungsschutz verwehrt wurde. Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass ein gravierender Unterschied zwischen „Betriebssport“ als Ausgleich zur täglichen Beschäftigung und „Dienstsport“ als Voraussetzung für die versicherte Tätigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII besteht.

Vor Beantwortung der Frage, ob diese neue Entscheidung des BSG auch auf den Dienstsport in der Feuerwehr und die bekannten Feuerwehr-Wettkämpfe zu übertragen ist, sind die verwendeten Begriffe klar voneinander zu trennen, um die versicherungsrechtlich bedeutsame Betriebsbezogenheit feststellen zu können.

Für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes nach § 8 SGB VII ist maßgebend, ob der innere Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit gegeben ist. Die betriebliche Bezogenheit kann unterstellt werden, wenn der Betriebssport im Rahmen einer Betriebssportgemeinschaft bzw. Betriebssportverein ausgeübt wird, nicht der Erzielung von sportlichen Höchstleistungen dient und keine Wettkämpfe durchgeführt werden. Darüber hinaus soll der Betriebssport Ausgleichscharakter haben.

Verschiedene Kommentare zur gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sehen die Teilnahme am Betriebssport als eine „großzügige Auslegung“ der Bestimmungen zum Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII). Danach sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Mit dem Wort „infolge“ soll der die Notwendigkeit des ursächlichen inneren Zusammenhangs ausgedrückt werden.

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## TOP 9 Verschiedenes

### TOP 9.2 Dienstsport in den Feuerwehren (z.B. Ski)

Der ständigen Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes wurde mit dem Urteil des BSG vom 13. Dezember 2005 jedoch ein Riegel vorgeschoben. Für Erweiterungen des Versicherungsschutzes beim Betriebssport gäbe es „bei nochmaliger Prüfung keinen triftigen sachlichen Grund.“ Damit wurde Versicherungsschutz für eine einmalig stattfindende Skiausfahrt verneint.

Nachdem allgemeiner Betriebssport und Dienstsport in der Feuerwehr in der Vergangenheit sozusagen in einen Topf geworfen wurden, scheiden sich bei dem ergangenen BSG-Urteil die Geister. Dienstsport ist eben nicht eine „großzügige Auslegung“ der Bestimmungen zum Arbeitsunfall, sondern stellt den inneren Bezug zur versicherten Tätigkeit durch die tatsächliche körperliche Leistungsfähigkeit erst her.

Grundvoraussetzung für den aktiven Dienst in der Feuerwehr ist die körperliche Leistungsfähigkeit. Erst die auch vom Dienstherrn geforderte Fitness versetzt die Einsatzkraft in die Lage, seine versicherte Tätigkeit nach § 2 SGB VII auszuüben.

Während beim Betriebssport der Ausgleichscharakter zu den betrieblichen Belastungen im Vordergrund steht, verfolgt der „Dienstsport“ in der Feuerwehr somit ein ganz anderes Ziel und hat einen vollkommen anderen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit. Der Dienstsport soll die Einsatzkräfte der Feuerwehr erst in die Lage versetzen, ihren Dienst ordnungsgemäß und ohne Gefahren für die eigene Gesundheit oder das Leben ausüben zu können. Körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness sind also nicht „Ausgleich“, sondern vom Unternehmer und vom Gesetzgeber eingeforderte Voraussetzungen an seine Beamten bzw. Beschäftigten. Da es im Einsatzdienst zwischen Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Wachbereitschaften und Freiwilligen Feuerwehren kaum Unterschiede gibt, sind die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit die gleichen. Es besteht somit im Gegensatz zum Betriebssport ein ganz anders gearteter ursächlicher innerer Zusammenhang zwischen dem (angeordneten) Dienstsport und der versicherten Tätigkeit in der Feuerwehr. Die Versicherte Tätigkeit bedingt den Dienstsport. So haben die Gemeinden als Träger des Brandschutzes nicht nur leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, sondern auch deren Anerkennung als öffentliche Feuerwehr setzt eine ausreichende persönliche und sachliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr voraus.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda**TOP 9 Verschiedenes****TOP 9.2 Dienstsport in den Feuerwehren (z.B. Ski)**

Wettkampfmäßiger oder zur Erzielung von Spitzenleistungen ausgeübter Sport ist nur dann ausnahmsweise dienstunfallgeschützt, wenn der dienstliche Zweck im Vordergrund steht. In allen Fällen muss die sportliche Betätigung materiell und formell dienstbezogen, vom Dienstvorgesetzten angeordnet und unter die fachliche Aufsicht einer vom Dienstvorgesetzten bestimmten Person gestellt sein.

Dienstsport in der Feuerwehr ist somit nicht Ausgleich, sondern Voraussetzung für den Feuerwehrdienst. Erst die regelmäßige Teilnahme am Dienstsport versetzt die Angehörigen der Feuerwehr in die Lage, die versicherte Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften auszuüben. Der ursächliche innere Zusammenhang ist somit stets gegeben, wenn dies im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation (Gemeinde, Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände, Landesfeuerwehrverbände, Deutscher Feuerwehrverband) stattfindet, vom Dienstvorgesetzten genehmigt wurde und unter fachlicher Aufsicht (Sportübungsleiter bzw. Sportlehrer) steht.

Allgemeiner Betriebssport und Dienstsport in der Feuerwehr sind nicht vergleichbar. Insofern gelten auch nicht die vom BSG mit Urteil vom 13.12.05 formulierten Einschränkungen zu Wettkämpfen und Leistungsvergleichen. Während der Betriebssport dem Ausgleich der beruflichen Belastungen gilt, dient der Dienstsport dazu, körperliche Leistungsfähigkeit zu besitzen, zu erhalten und zu steigern. Da dies eine Forderung des Unternehmers ist, steht der Dienstsport in einer vollkommen anderen versicherungsrechtlich bedeutsamen Betriebsbezogenheit. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Leistungsvergleichen ist gerade im ehrenamtlichen Bereich von besonderer Bedeutung. Sie steht dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn die Wettkämpfe offiziellen Charakter tragen, von Feuerwehrverbänden organisiert und ausgetragen werden und die Teilnahme mit Wissen des Unternehmers (Gemeinde) erfolgt. Die Feuerwehr-Unfallkassen haben sich hierzu eindeutig positioniert.

OF Die Angelegenheit ist TOP der nächsten Tagung.

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 9 Verschiedenes**

### **TOP 9.3 Kostenpflicht von Medien der DGUV**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Entgegen einer aufgetretenen Irritation ist die Abgabe von Informationsschriften durch die DGUV nach wie vor unentgeltlich möglich. Durch einen entsprechenden Download stehen allen Versicherten die aktuellen Merkhefte, Grundsätze und Druckschriften als PDF-Datei zum Studium und Ausdruck weiterhin kostenlos zur Verfügung.

Nach Rücksprache mit der DGUV, Geschäftsstelle der Fachgruppe „Feuerwehren / Hilfeleistung“ in München, sind die Seiten des Medienversand der DGUV im Internet kürzlich geändert worden. Die nunmehr erscheinenden Preise für einzelne Druckstücke sind für Dritte (Ingenieurbüros, freiberufliche Sicherheitsfachkräfte usw.) gedacht. Soweit Feuerwehren die Merkhefte, UVVen usw. nicht als PDF-Datei, sondern als Druckstück benötigen, werden sie an den für sie zuständigen Unfallversicherungsträger, also im vorliegenden Fall an den GUVV Bayern, verwiesen. Mit der DGUV wurde besprochen, dass ein entsprechender Hinweis hilfreich wäre, damit die Feuerwehren und Gemeinden hier kein Steuergeld unnütz ausgeben.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 9 Verschiedenes**

### **TOP 9.4 DFV-Rahmenvertrag GEMA**

- D Die Gema gewährt einen 20 %-igen Rabatt nur für aktive Feuerwehren. Da aber die Feuerwehr-Fördervereine vielfach die Veranstaltungen für die aktiven Wehren durchführen, können diese den Rabatt nicht erhalten, obwohl die Einnahmen den Feuerwehren zu Gute kommen.  
Die Gema beruft sich bei der Gewährung des Rabatts auf die Unterstützung des DFV und ihrer Mitglieder. Da die Fördervereine aber vielfach nicht beim DFV gemeldet sind, sieht die Gema diese nicht als Mitglieder an, obwohl die Mitglieder der Fördervereine i.d.R. bei den Landesfeuerwehrverbänden organisiert sind.
  
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis und bittet hier um eine Änderung.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 15. Tagung FB Sozialwesen am 12. April 2011 in Fulda

## **TOP 9 Verschiedenes**

### **TOP 9.5 Inklusion – Menschen mit Behinderung in der Feuerwehr**

- D Die inklusive Pädagogik ist ein Ansatz der Pädagogik, dessen wesentliches Prinzip die Wertschätzung der Diversität (Vielfalt) in der Bildung und Erziehung ist. Befürworter der Inklusion betrachten die Heterogenität als eine Gegebenheit, die die Normalität darstellt. Inklusion bedeutet also, dass sich die Gesellschaft den Individuen so annähert, dass sie an ihr teilhaben können.

Das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes hat sich in seiner Tagung am 19. Februar 2011 in Winterberg-Neuastenberg deutlich zur Frage der Beteiligung benachteiligter Menschen in den Feuerwehren ausgesprochen. Der „Allround-Feuerwehrmann“ wird zukünftig nicht mehr verlässlich darstellbar sein. Inklusion ist deshalb auch hier ein geeigneter Ansatz. Eine aufgeschlossene Verbandsposition wird auch in Kenntnis der drückenden demografischen Entwicklung insgesamt für angemessen erachtet.

Aus Sicht der Unfallversicherungsträger muss heute mehr und mehr eine individuelle Verwendung in der Feuerwehr favorisiert werden. Allein schon aus Gründen der Prävention muss konkret auf die spezifischen Fähigkeiten von Menschen abgestellt werden, um eine echte Teilhabe zu ermöglichen. Sie soll auch Grundlage für die Definition einer neuen Eignungsuntersuchung werden, die vom „Einheitsfeuerwehrmann“ Abschied nimmt.

Dies macht grundsätzlich auch ein Engagement von Behinderten möglich, das seine Grenzen sicherlich in objektiven Gründen einer jeweiligen Verwendung findet.

Das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes begrüßt ausdrücklich eine Mitwirkung von behinderten Menschen in den Feuerwehren. Sie muss jedoch durch objektive und einzelfallspezifische Fakten tatsächlich und vertretbar darstellbar sein.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zustimmend zur Kenntnis und unterstreicht die Auffassung des Präsidiums des Deutschen Feuerwehrverbandes.